

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 69 (1972)

Heft: 12

Rubrik: Rechtsentscheide

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rechtsentscheide

Prozessuale Probleme um die Garantie der persönlichen Freiheit

Ausführungen anhand von Trunk- und Prozeßsuchtsfällen

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Wer den Menschen ernst nimmt, billigt ihm einen Raum persönlicher Freiheit zu, in dem er sich entfalten kann und verantwortlich zu handeln vermag — verantwortlich insofern, als seine Freiheit dort endet, wo der Schutz seiner Mitmenschen beginnen muß, wobei der Schutz derselben und ihres Gemeinwesens gelegentlich mit einem Schutz des einzelnen vor sich selbst zusammenfallen kann. Das Bundesgericht hat daher in neuerer Zeit die Garantie der persönlichen Freiheit, die in der Bundesverfassung nirgends ausdrücklich zu finden ist, als ungeschriebenes Verfassungsrecht des Bundes anerkannt. Soweit die Kantonsverfassungen eine solche Garantie in geschriebener Form enthalten, kommt diese wegen des Vorrangs des Bundesrechts nur noch zur Anwendung, sofern sie weiter reicht als die bundesrechtliche Gewährleistung.

Voraussetzungen von Freiheitsbeschränkungen

Das ungeschriebene Bundesverfassungsrecht läßt so, wie es vom Bundesgericht umschrieben worden ist, Eingriffe in die persönliche Freiheit nur zu, wenn sie auf gesetzlicher Grundlage beruhen und den Verhältnissen angemessen sind. Überdies dürfen diese Eingriffe das Grundrecht weder völlig unterdrücken noch seines Gehaltes als fundamentale Institution unserer Rechtsordnung entleeren.

In einem die Anwendung des solothurnischen Gesetzes über die Trinkerfürsorge betreffenden Falle bestätigte die staatsrechtliche Kammer des Bundesgerichtes, daß sie die inhaltliche Anwendung der kantonalen Gesetzesbestimmungen (durch das kantonale Verwaltungsgericht, was diesen Fall anbelangt) frei, das heißt ohne einschränkende Gesichtspunkte, prüft. Diese Freiheit nimmt sie sich insbesondere beim Entscheid, ob die angefochtene Freiheitsbeschränkung verhältnismäßig sei.

Grenzen höchstinstanzlicher Prüfung

In reine Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz greift das Bundesgericht in solchen staatsrechtlichen Beschwerdeverfahren erst ein, wenn die tatsächlichen Feststellungen der kantonalen Instanz sich geradezu als willkürlich erweisen. Das Bundesgericht verzichtet damit auf eine freie eigene Beweiswürdigung, weil es sonst ein eigenes Beweisverfahren durchführen müßte, was nicht im Rahmen seiner Aufgabe eines Verfassungsgerichtshofes zur Prüfung von Rechtsfragen liege.

Man mag diese Einschränkung bedauern, weil das Bundesgericht damit in Fragen der persönlichen Freiheit von der vor der Vorinstanz geschaffenen Aktenlage abhängig bleibt, soweit diese vom Beschwerdeführer nicht als kraß von der Wirklichkeit abweichender oder ungenügender Zustand aufgezeigt wird.

Andererseits wäre das Bundesgericht heute auch gar nicht ausgerüstet, um sich in solche Beweisverfahren einzulassen und sie zu bewältigen.

Im vorliegenden Fall hatten sich die Fürsorgebehörden immer wieder mit einem rückfällig werdenden, anderen zur Last zu fallen drohenden Trinker abzugeben, der sich der Antabuskur verschiedentlich entzog, bis ihm ein amtliches Alkoholverbot für ein Jahr unter Androhung des Wirtshausverbots, der Versorgung, der Entmündigung und der Ungehorsamsstrafe auferlegt wurde. Der Beschwerdeführer bestritt die hinreichenden gesetzlichen Grundlagen der Maßnahme nicht, behauptete aber, das Verwaltungsgericht habe diese Vorkehren willkürlich geschützt, obwohl sie vom Oberamtmann allein auf Grund einseitiger Beschuldigungen seiner Ehefrau, mit der er in Unfrieden lebe, verfügt worden seien. Das Bundesgericht kam aber auf Grund der Akten zum Schluß, daß die kantonalen Behörden weit davon entfernt gewesen waren, bloß auf einseitige Darstellungen abzustellen. Außerdem hatte der Beschwerdeführer im kantonalen Verfahren durch seine Äußerungen seine Trunksucht bestätigt, so daß von Willkür keine Rede sein konnte. Die Umstände ließen die getroffene Maßnahme denn auch als proportional erscheinen. Deren Verhältnismäßigkeit war überdies gar nicht angefochten worden.

Das Ausmaß der Akteneinsicht

In einem anderen Falle, da Bündner Behörden einen als selbst- und gemeingefährlich taxierten chronischen Alkoholiker für ein Jahr in eine Trinkerheilanstalt einwiesen, erinnerte die Staatsrechtliche Kammer — die übrigens das Vorgehen der Behörden nicht beanstandete — an ihre Praxis, die dem Einweiskandidaten erlauben soll, seine Rechte zu wahren. Danach hat der von einem solchen Freiheitsentzug Betroffene Anspruch darauf, vom Ergebnis des Beweisverfahrens Kenntnis zu nehmen und dazu sowie zu den in Aussicht genommenen Maßnahmen Stellung zu nehmen. Die Akten, welche die behördliche Anordnung stützen sollen, sind dabei zu öffnen, sofern nicht die Rücksicht auf die Gesundheit des Betreffenden oder ein besonderes Geheimhaltungsinteresse des Staates oder Dritter ausnahmsweise der Einsicht in einzelne Aktenstücke oder Teile derselben entgegenstehen. Diese Aktenöffnung hat die Behörde von Amtes wegen zu besorgen. Es bedarf dazu keines Gesuchs des Betroffenen oder seines Vertreters.

Im vorliegenden Falle wurde dem Einzuweisenden die beantragte Maßnahme in persönlichem Gespräch eröffnet und die Schlußfolgerung eines anstaltsärztlichen Gutachens zur Kenntnis gebracht. Der Rest des Gutachtens wurde ihm wegen seiner Bereitschaft, aggressiv und verfolgungswahnhaft zu reagieren, allerdings vorenthalten. Dagegen erhielt im Rekursverfahren vor der Kantonsregierung sein inzwischen beigezogener Anwalt volle Akteneinsicht. In diesem Verfahrensstadium könnte von einer Verweigerung des rechtlichen Gehörs überdies nur gesprochen werden, wenn auf Gesuch hin keine Akteneinsicht gewährt worden wäre. Diese muß im Rekursstadium, das eigene Aktivität des Betroffenen voraussetzt, also begehrt werden, im Gegensatz zur Öffnung von Amtes wegen im Stadium vor dem erstinstanzlichen Beschluß über den Freiheitsentzug.

Prozeßunfähigmachende Querulanz

Eine besondere Art des Freiheitsverlusts, nämlich die Prozeßunfähigkeit, also der Entzug der Fähigkeit, selbständig beim Richter Recht zu suchen, mag in die-

sem Zusammenhange auch noch interessieren. Die Prozeßfähigkeit setzt als Wirkung der in Artikel 12 ff. des Zivilgesetzbuches (ZGB) geordneten Handlungsfähigkeit die Urteilsfähigkeit voraus, die nur dann vorhanden ist, wenn man in der Lage ist, vernunftgemäß zu handeln (Artikel 16 ZGB). Es gibt nun krankhafte Persönlichkeitsentwicklungen, welche zur Prozeßsucht, also zu unsinniger, übertriebener und rücksichtsloser Rechthaberei auf dem Rechtswege, führen.

Nachdem sowohl die Anklage- wie die I. Strafkammer des bernischen Obergerichtes auf Grund langjährigen wahnhaften Querulierens auf Eingaben eines Beamten nicht mehr eintraten, weil sie fanden, er sei prozeßunfähig geworden, rief er mit staatsrechtlicher Beschwerde das Bundesgericht zu Hilfe. Allerdings lehnte er sogleich eine Anzahl von Bundesrichtern im voraus als befangen ab.

Die Staatsrechtliche Kammer in Lausanne erklärte, daß in der Regel Prozeßunfähigkeit wegen psychopatischer Querulanz nur mit Hilfe einer ärztlich sachverständigen Begutachtung des Geisteszustandes des Betreffenden festgestellt werden kann. Ausnahmsweise kann jedoch auf eine solche Begutachtung verzichtet werden, wenn langjähriges prozessuales Verhalten zwingend als Ausfluß keiner vernünftigen Überlegungen, sondern nur noch als Erscheinungsform einer schweren psychischen Störung gewürdigt werden kann. Eine die Urteils- und Prozeßfähigkeit ausschließende Querulanz darf indessen nicht leichthin bejaht werden. Nicht jeder hartnäckig und nicht immer mit Anstand sein vermeintliches Recht über Gebühr auf Kosten der Geduld von Gerichten und Behörden Suchende darf so eingestuft werden. Zudem verlangt das schweizerische Recht, daß die Urteilsunfähigkeit einer Person im konkreten Fall, also im Zusammenhang mit einer bestimmten Handlung oder bei Würdigung bestimmter tatsächlicher Gegebenheiten, und nicht abstrakt geprüft werde. Insbesondere beim Querulanten kann die Prozeßunfähigkeit somit auf einen bestimmten Bereich von Rechtsstreitigkeiten beschränkt bleiben.

In der vorliegenden Sache vermochte sich das Bundesgericht auf Grund eigener Erfahrungen ein Bild zu machen. In den letzten 12 Jahren hatte der Beschwerdeführer bei ihm nicht weniger als 20 Verfahren angehoben, von denen die wenigsten etwelchen Erfolg hatten. Charakteristisch waren aussichtslose, trölerische Revisionsgesuche, unmotivierte, teils unverständliche Angriffe auf die Rechtsprechung und zahlreiche Ablehnungsbegehren, die auf ein krankhaftes Gefühl, von sämtlichen Bundesrichtern verfolgt zu werden, schließen lassen. Alle Rechtsbelehrungen und Versuche, den Mann zur Vernunft zu bringen, blieben fruchtlos. Der Beschwerdeführer glaubt, das Gericht wolle ihn zur Verschleierung von Mißständen unschädlich machen. Er wird haltlos ausfällig und stellt teilweise unverständliche Gesuche.

Das Bundesgericht kam daher seinerseits zum Schlusse, daß eine weitere Auseinandersetzung mit seinen Eingaben im Umfange zweier in Frage stehender Prozeßkomplexe, in bezug auf welche der Beschwerdeführer nur noch pathologisch reagiert, untragbar sei. Es lehnte ein Eintreten auf Vorkehren in ihrem Zusammenhang wegen insofern bestehender Prozeßunfähigkeit ab, erhob aber keine Kosten. Es beschloß ferner, der kantonalen Oberaufsichtsbehörde in Vormundschaftssachen eine Urteilsausfertigung zuzustellen, damit diese vormundschaftliche Maßnahmen, zum Beispiel die Stellung eines Prozeßbeirats, zur sachlichen Wahrung der objektiven Interessen des Betreffenden prüfe.

Dr. R. Bernhard